IMT Nuremberg Archives

H – 3713

International Court of Justice

H3713 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. GB 193 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date. 11/25/46

H3713 - 0003

00636

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C 191 was introduced into evidence as Exhibit Number GB 193 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred Niebergall.

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3713 – 0004

Berlin, den 22.Sept.1939

1. Ausfertigung

Forderungen des B.d.U.

und militärische Möglichkeiten der Durchführung.

1.) B.d.U. beabsichtigt, den U-Booten die Erlaubnis zu geben, abgeblendete Fahrzeuge warnungslos zu versenken.

Nach den bisherigen Weisungen, französische Kriegs- und Handelsschiffe nur in Abwehr, rein französische und englisch-französische Geleitzüge lediglich nördlich der Breite von Brest anzugreifen und alle Passagierdampfer zu schonen, ergeben sich für die U-Boote besonders nachts sehr große Schwierigkeiten. Praktisch werden die Angriffsgelegenheiten bei Nacht hinfällig, da es dem U-Boot nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, das als Schatten erkannte Ziel so auszumachen, daß Verwechslungen unbedingt vermieden werden. Wenn die politische Lage auch eine mögliche Verwechslung als untragbar erscheinen läßt, müßte dem U-Boot in Gewässern, wo französische und englische Streitkräfte und Handelsschiffe auftreten können, der Nachtangriff untersagt werden. In Seegebieten dagegen, wo nur mit englischen Einheiten zu rechnen ist, könnte dem Wunsch des B.d.U. entsprochen werden; die Erlaubnis zu diesem Schritt ist jedoch nicht schriftlich festzulegen, sondern sie kann sich lediglich auf eine stillschweigende Zustimmung der Seekriegsleitung stützen. Die U-Boots-Kommandanten wären mündlich zu unterrichten, und im Kriegstagebuch müßte eine warnungslose Versenkung eines Handelsschiffes mit der möglichen Verwechslung mit Kriegsschiff bzw. Hilfskreuzer begründet werden.

Inzwischen haben die U-Boote im englischen Kanal die Weisung erhalten, alle abgeblendeten Fahrzeuge anzugreifen. Diese Weisung ist vom Ob.d.M. am 21.9. gebilligt.

Bei den darüber hinaus noch bestehenden Beschränkungen gegenüber Frankreich ist folgende Gebietsbegrenzung

- . -

B 039127

H3713 - 0005

erforderlich:

Abgeblendete Schiffe dürfen warnuhgslos versenkt werden im Gebiet nördlich der Breite 48°30'N (Brest), östlich der Länge 20°W und westlich der Länge 3°Ost; also einschl.Kanalgebiet. Im Norden ist das Gebiet durch die Breite 62°N (Faroer) zu begrenzen.

Den deutschen Handelsschiffen ist Anweisung zu geben, das durch die Breiten 48°30'N, 62°N und die Längen 25°W, 4°Ost begrenzte Gebiet zu meiden.

Sollten die Beschränkungen gegenüber Frankreich eine weitere Lockerung erfahren oder ganz aufgehoben werden, so ist der warnungslose Angriff gegen abgeblendete Fahrzeuge auch im Atlantik ohne Begrenzung freizugeben als Verschärfung des Handelskrieges bis zur Erklärung von Warngebieten.

Soweit neutrale Schiffe erfaßt werden, ist der von Vanselow Ziff.226i vertretene Standpunkt anzuwenden.

2.) Der B.d.U. fordert in erster Linie zum Schutz der eigenen U-Boote und dann zur Verschärfung des Handelskrieges, daß alle Handelsschiffe bei F.T.-Gebrauch nach Einleitung des Anhaltens durch das U-Boot warnungslos zu versenken sind.+

Die Forderung des B.d.U. ergibt sich aus den Meldungen der zurückgekehrten U-Boote. Fast in allen Fällen haben engl.Dampfer beim Insichtkommen eines U-Bootes mit F.T. SSS und Standort abgegaben. Da auf diese SSS-Meldung der Dampfer jedesmal nach einer bestimmten Zeit engl.Flugzeuge erschienen, steht fest, daß es sich bei einem Engländer um eine befohlene militärische Maßnahme und Organisation handelt; der SSS-Ruf verbunden mit der Standortangabe ist also als militärische Nachrichtengebung, ja als Widerstand anzusehen. Die Boote haben in der Praxis zum Teil danach verfahren und haben durch scharfe Schüsse auf die Brücke versucht, die F.T. zum Schweigen zu bringen.

B 039159

H3713 – 0006

Während einwandfrei als englisch erkannte Dampfer ohne weiteres ohne Untersuchung der Ladung der Aufbringung bzw. Versenkung verfallen, muß auch bei neutralen Dampfern die Benutzung der F.T. nach Einleitung des Anhaltens als militärische Nachrichtengebung angesehen werden. Da England auch diese SOS- bzw.SSS-Rufe aufnimmt und daraufhin Abwehrstreitkräfte ansetzt, ist die Gefährdung des U-Bootes ebenfalls gegeben.

Würden die neutralen Dampfer (nach äußerlicher Feststellung) ausgenommen, so hätten in Zukunft als neutral getarnte englische Handelsschiffe die Möglichkeit, durch die notwendig werdenden Untersuchungen an Bord das U-Boot zu erheblichem Zeitaufwand zu zwingen; dieser Zeitaufwand erhöht die Gefahr, von herbeigerufenen Abwehrstreitkräften erfaßt und angegriffen zu werden.

Um das U-Boot weitgehendst zu schützen, ist anzuordnen, daß der Kommandant im Falle des F.T.-Gebrauchs nach ~~K~~ Einleitung des Anhaltens sämtliche Handelsschiffe ohne weitere Untersuchung aufbringen bzw. versenken kann; dabei ist auch weiterhin stets anzustreben, die Besatzung von Bord zu nehmen. Eine Beschränkung lediglich auf SOS bzw. SSS-Rufe mit Standortangabe ist kaum möglich, da es schwierig sein wird, in allen Fällen zu erkennen, was mit F.T. abgegeben worden ist; außerdem wird der Engländer dann sehr bald andere Möglichkeiten finden, die nötigen Meldungen in anderer Form zu erhalten.

Tü Fe. 24/9.

039130

H3713-0006A

C-191

(GB-193)

H-3713
C. 191

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

G. B. EXHIBIT
N° 193

B 039126

G. B. EXHIBIT

H3713 – 0007

H3713 – 0008

3 pages

Originals withdrawn to B.A.

(3)

512

H3713-0009

G.B. EXHIBIT